

sich die Beurkundung auf die Ausnahmefälle, die Überlassungen mit Wirkung über den Herrnfall hinaus. Diese zu beurkundenden Überlassungen unterteilten sich in zwei Hauptgruppen, die auf Lebenszeit des Empfängers, *usque ad finem vitae* oder *ad dies vitae*, und die zeitlich unbegrenzten *iure perenni in proprium*.

(a) Überlassungen auf Lebenszeit

Von den Diplomen über Verleihungen auf Lebenszeit sind nur wenige erhalten geblieben. Zeugnisse der Vergangenheit interessierten den mittelalterlichen Menschen meist nur soweit, als sie für ihn selbst rechtlich noch von Belang und Wert waren. Urkunden wurden daher in der Regel nur solange aufbewahrt, als sie noch Beweiswert besaßen. Wenn daher Diplome über Verleihungen auf Lebenszeit auf uns gekommen sind, so meist nur, wenn in ihnen auch noch verfügt war, daß der überlassene Besitz nach dem Tode des Empfängers an ein bestimmtes Gotteshaus fallen sollte und dieses die dann mit dem Besitz überkommene Urkunde als Besitztitel verwahrte.

Eine Überlassung auf Lebenszeit konnte in *beneficium* wie auch in *proprium* erfolgen. Entscheidend hierfür war, ob der Besitzer unter Umständen auch selbst Verfügungsberechtigt werden sollte. Hierzu drei Beispiele.

D Ko. I. 32 (3. 11. 917). Werinolf, Kapellan Konrads I., hatte Reichsgut zu Wattenheim und Viernheim im Rheingau *iure beneficiali*. Um ihn über den Tod seines Königs und Herrn hinaus zu versorgen, wurde zwischen ihm, dem König und dem Abt des Klosters Lorsch folgende Vereinbarung getroffen: Werinolf erwirbt seinen bisherigen Leihebesitz auf Herrn- und Mannfall nunmehr auf Lebenszeit. Abt und Konvent von Lorsch sind verpflichtet, ihm und seinem Suffragan Thiotrich Unterhalt und Kleidung und dazu jährlich 3 Fuder Wein zu gewähren⁵⁸⁾. Kommen Abt und Konvent dieser Verpflichtung nach, so soll mit dem Tode Werinolfs sein Besitz zu Wattenheim und Viernheim an Lorsch übergehen⁵⁹⁾. Sollte es jedoch an der Versorgung fehlen⁶⁰⁾, so ist Werinolf berechtigt, daß er *memoratum ecclesiam in Uirnunheim edificatam in perpetuam sibi proprietatem recipiat eamque potestativa manu*

⁵⁸⁾ *talem inde victum et vestitum omniaque necessaria intus et foris illis profutura teneant . . . de vino dentur ei singulis annis tres carrade.*

⁵⁹⁾ *post obitum illius ad monasterium . . . eternaliter easdem res possidendas concessimus.*

⁶⁰⁾ *si aliquid vero ei de predictis rebus deficiendo ac retrahendo defecerit.*